



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.05.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/21

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

22–0305

#### Stellenausschreibung

Der **Landkreis Kitzingen** sucht  
zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**  
**eine/n Mitarbeiter/in für die Netzwerk- und Serveradministration**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Sofern eine durchgängige Besetzung gewährleistet wird, ist auch die Besetzung in Teilzeit möglich.

#### **Aufgabenschwerpunkte:**

- Administration, Betreuung und Weiterentwicklung unserer IT-Infrastruktur mit Windows 8.1, Windows Server 2008/2012, MS SQL Server 2008/2012, VMware-Virtualisierungs-umgebung, Exchange 2013, Telekommunikationstechnik, Datensicherung
- Betreuung der Firewall und VPN-Verbindungen
- Mitarbeit im 1<sup>st</sup> und 2<sup>nd</sup> Level IT-Support
- Betreuung unserer 340 Mitarbeiter-Arbeitsplätze
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von verschiedenen IT-Projekten
- Erstellung und Fortführung von Dokumentationen

Weitere wichtige Informationen finden Sie im Internet: <http://www.kitzingen.de/30521>, unter „aktuelle Stellenausschreibungen“.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kitzingen, 18.05.2016

34-5651.8

### **Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung i. V. m. Art. 1 Abs. 1 BayAGTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Tierseuchen-VollzugsVO folgende

#### **V e r o r d n u n g über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

##### **§ 1**

Zum Sperrbezirk wird die in der beiliegenden Sperrbezirkkarte gekennzeichnete Fläche erklärt; sie umfasst einen Radius von 2 km um das „Reichertsholz“, einem Waldstück zwischen Iphofen (Bildeiche) und Birklingen. Das Sperrgebiet wird im Osten durch die Bildeiche, im Norden vom Kugelspielberg, im Westen vom Ortsgebiet Ziegenbach (NEA) und im Süden von Possenheim begrenzt. Näheres siehe Anlage.

##### **§ 2**

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

### § 3

§ 2 Ziff. 3 dieser Verordnung findet gem. § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Das Landratsamt Kitzingen kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von § 2 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

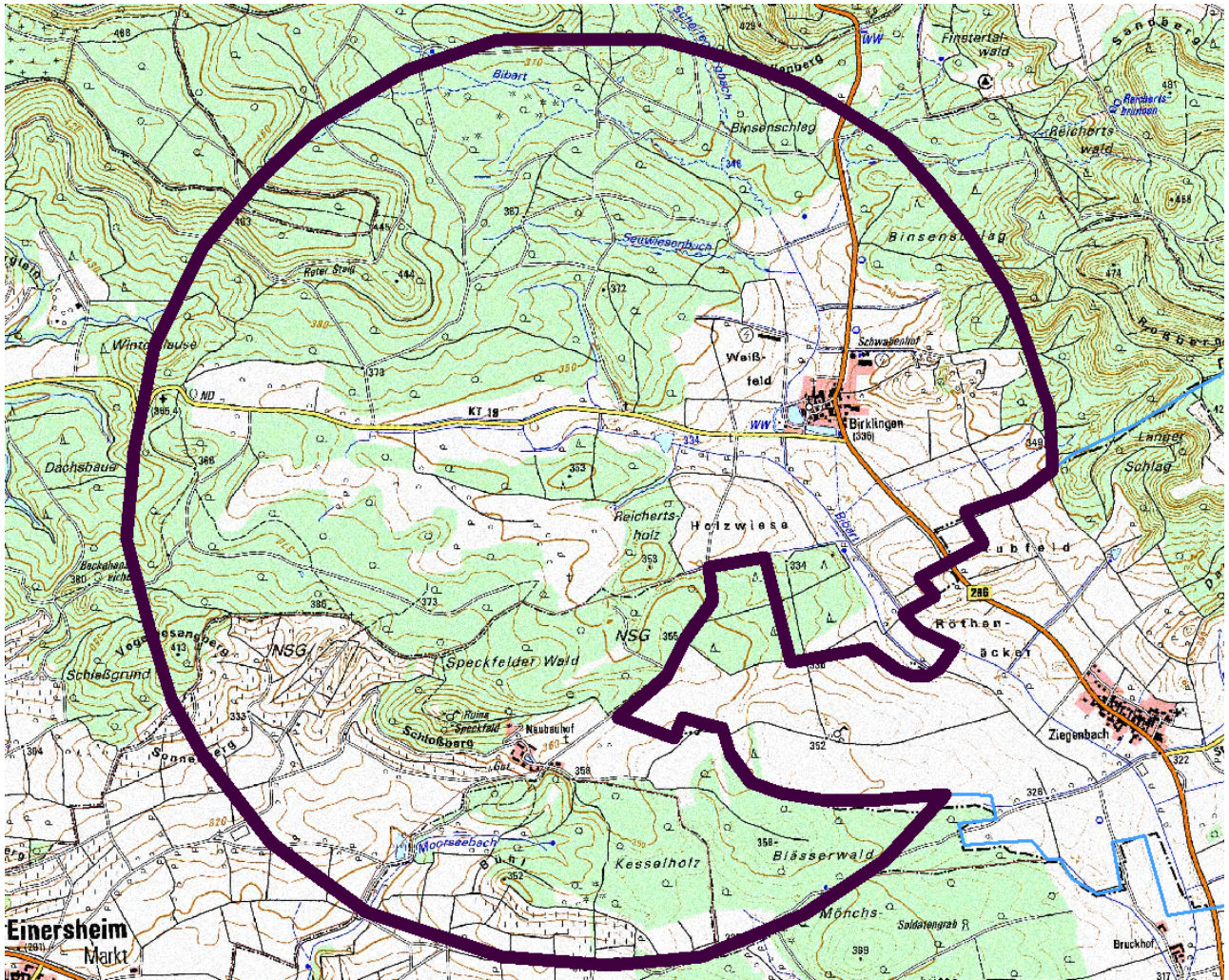
### § 4

Zuwiderhandlungen können nach der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kitzingen in Kraft. Sie gilt auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre.

Kitzingen, 19.05.2016



Sperrgebietskulisse Faulbrut zwischen Iphofen und Birklingen

34-5652

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;  
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt deshalb zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Gebiet des Landkreises Kitzingen folgende

### Allgemeinverfügung:

1. **Den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2016 durch eine/n Tierarzt/Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen.**

Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen gehalten werden.

2. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen inaktivierten bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen inaktivierten Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
3. **Tierhalter (von Schafen, Rindern und Ziegen), welche die Impfung durchführen lassen, haben die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.**
4. Alle Halter von anderen als unter 1) genannten BT-empfindlichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem dafür zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder einem über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoff impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
5. Die Impfung der Tiere nach 4) (andere Tierarten) ist vom Halter innerhalb von 7 Tagen dem Veterinäramt Kitzingen unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Impfstoffcharge zu melden.

6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits auf Grund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht und gilt bis zum 31.12.2016.

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die Meldevorgaben können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

Kitzingen, 18.05.2016



## **Teil II**

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### **Zweckverband**

#### **Tierkörperverwertung Unterfranken**

**Geschäftsstelle: Landratsamt Bad Kissingen**

### **3. Öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken**

---

Die 3. öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken findet statt am:

**Donnerstag, 9. Juni 2016 – 10:00 Uhr**

**Gemeindezentrum, Hartmannstraße 2, 97688 Bad Kissingen, Großer Saal**

Die Tagesordnung wird Ihnen nachstehend bekannt gegeben:

#### Öffentlicher Teil:

1. Verabschiedung des stellvertretenden Geschäftsleiters Manfred Körber
2. Neuerlass der Verbandssatzung
3. Feststellung der Jahresrechnung 2012 bis 2014
4. Entlastung der Verwaltung
5. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Beschaffung von Ersatzpumpen in der ehem. TBA Münnerstadt
6. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015
7. Erlass der Haushaltssatzung 2016
8. Finanzplan zum Haushaltsplan 2016
9. Änderung der Gebührensatzung
10. Verschiedenes

Kitzingen, 23.05.2016